



Gesuch um Bewilligung der Fasnachtsdekoration



in der Zeit vom bis

(gemäss Art. 6 des Gastwirtschftsreglementes vom 10. Oktober 1996)

Restaurant

Patentinhaber

Adresse

Tel. Nr.

Motto Fasnachtsdekoration

Es ist vorgesehen:

• folgende Räume zu dekorieren:

• zusätzliches Personal einzustellen: Ja (Zutreffendes ankreuzen)
 Nein

Ort/Datum

Unterschrift des Patentinhabers

.....

.....

Bewilligung mit folgenden Auflagen:

1. Die brandschutztechnischen Vorschriften gemäss beiliegendem Merkblatt bilden einen Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Die abnahmebereite Dekoration ist dem Gemeinderat vor der Eröffnung zu melden. Es erfolgt eine polizeiliche und feuerpolizeiliche Kontrolle.

Die Bewilligungsgebühr für die Dekoration beträgt **Fr. 100.--**

9205 Waldkirch,

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Franz Müller, Gemeindepräsident

Yvonne Zwicker, Ratschreiberin

- Gebührenrechnung
- Brandschutztechnische Auflagen für dekorierte Räume

Geht an:

- Polizeistation Gossau
- Feuerschutzbeamter Waldkirch
- Einwohneramt Waldkirch

Brandschutztechnische Auflagen für dekorierte Räume

Für die Gewährleistung des Personen- und Gebäudeschutzes ist nebst dem kantonalen Gesetz über den Feuer- schutz vom 18. Juni 1968 und dem Nachtragsgesetz vom 8. November 1990 und der dazugehörigen Vollzugsver- ordnung vom 9. Dezember 1969 und dem Nachtrag vom 19. November 1991 die von der Vereinigung kantonalen Feuerversicherungen erlassene Brandschutznorm, Ausgabe 1993, einzuhalten.

Mit den entsprechenden vorbeugenden Massnahmen kann die Personensicherheit erhöht und die Brand- entstehung verhindert werden. Für die dekorierten Räume gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen:

Verantwortlichkeit

Der Eigentümer und Besitzer (Mieter oder Pächter) eines Gebäudes sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen sind für die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften verantwortlich.

Dekorationsmaterial

Dekorationen in Restaurants und Sälen müssen nach den einschlägigen Bestimmungen schwerentflammbar sein.

Grundsätzlich verboten sind Nadelholz-Reisig, Schilf, Wachsblumen und Wachsblätter, leicht entzündbare Kunst- stoffe.

Leichtbrennbare Gewebe sind vor den Dekorationsarbeiten in einem entsprechenden Bad schwerentflammbar zu imprägnieren. Im Zweifelsfall kann ein Zündholztest angewandt werden, der aber nicht am Objekt selber, sondern nur an abgeschnittenen Proben gemacht werden darf.

Im Zündholztest dürfen Proben wohl zerstört werden, nicht aber selbständig weiterbrennen.

Wandverkleidungen aus Papier, Stoffe etc. sind so zu befestigen, dass sie satt aufliegen. Der Bodenabstand muss mindestens 10 cm betragen. Grosse, zusammenhängende Flächen sind mindestens durch 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.

Schaumstoffe (z.B. Polyesterol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwerbrennbar sein und dürfen nur in be- schränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen verwendet werden, nicht aber für Wand- und Deckenverklei- dungen oder Raumunterteilungen.

Deklarationen auf der Verpackung von Dekorationsmaterial sind für die Feuerschutzorgane nicht verbindlich.

In Kellerräumen darf nur nichtbrennbares Dekorationsmaterial (beispielsweise Staniol ohne Papierbeschichtung) verwendet werden.

Vorschriftswidrige Materialien sind unverzüglich zu entfernen.

Rauchzeugabfälle

Abfälle von Raucherwaren, Asche und dergleichen sind in einem wärmefesten, verschliessbaren Gefäss auf einer feuerbeständigen Unterlage (z.B. massiver Boden, 2 cm starker Pical- oder Eternitplatte) aufzubewahren.

Fluchtwege

Fluchtwege müssen so bemessen sein, dass das Lokal im Brandfall ungehindert verlassen werden kann. Von jeder Stelle aus müssen zwei unabhängige Ausgangswege erreichbar sein. Die Distanz bis zum nächsten Fluchtweg darf 25 m nicht übersteigen.

Heizung

Die erforderlichen Abstände zwischen Ofen, Rauchrohren usw. haben mindestens 20 cm zu betragen. Offene Strahler sind im Bereich von Dekorationen nicht zulässig.

Elektrische Anlagen

Elektrische Installationen dürfen nur durch konzessionierte Elektrofirmen erstellt, geändert oder erweitert werden. Bei Unfällen und Sachschäden, die durch vorschriftswidrige Installationen entstehen können, haftet der Besitzer der Anlage.

Löschgeräte

Pro dekoriertes Lokal muss mindestens ein geprüfter AB-Handfeuerlöscher, mit 6 - 8 kg, gut sicht- und erreichbar deponiert sein.